

Annex 2: Geltungsbereich des Anhang 5 Investment Services (vereinfacht)

	Aus der Schweiz in das UK	Aus dem UK in die Schweiz
<i>Erfasste Dienstleistungen</i>	<p>Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten einschliesslich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Annahme und Übermittlung von Aufträgen betreffend erfasste Finanzinstrumente ▪ Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden ▪ Handel auf eigene Rechnung ▪ Portfolioverwaltung ▪ Anlageberatung ▪ Übernahme der Emission oder Platzierung von erfassten Finanzinstrumenten (mit/ohne feste Übernahmeverpflichtung) <p>Nebendienstleistungen zur Hauptgeschäftstätigkeit des Dienstleisters mit Wertpapierdienstleistungen, die auch eigenständig erbracht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwahrung und Verwaltung erfasster Finanzinstrumente für Rechnung von Kunden, mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene durch Zentralverwahrer und der Verwahrung für Fonds, ▪ Gewährung von Krediten für Geschäfte mit erfassten Finanzinstrumenten (wenn das Unternehmen auch am unterliegenden Geschäft beteiligt ist) ▪ Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstruktur, branchenspezifischen Strategie oder M&A-Transaktionen ▪ Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen ▪ Wertpapier- und Finanzanalyse ▪ Dienstleistungen betreffend die Übernahme von Emissionen 	<p>Finanzdienstleistungen nach FIDLEG betreffend erfasste Finanzinstrumente einschliesslich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten ▪ Annahme und Übermittlung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente ▪ Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung) ▪ Erteilung persönlicher Empfehlungen betreffend Geschäfte mit Finanzinstrumenten (Anlageberatung) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewährung von Kredit für Geschäfte mit Finanzinstrumenten <p>Dienstleistungen nach FINIG einschliesslich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handel mit Effekten in eigenem Namen für Rechnung der Kunden ▪ Kurzfristiger Handel mit Effekten für eigene Rechnung ▪ Kurzfristiger Handel mit Effekten für eigene Rechnung und öffentliches Stellen von Kursen für einzelne Effekten auf Anfrage oder dauernd (Market Maker) ▪ Gewerbsmässige Übernahme von Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission, und öffentliches Angebot derselben auf dem Primärmarkt ▪ Gewerbsmässige Schaffung von Derivaten und öffentliches Angebot dieser, auf eigene oder fremde Rechnung, auf dem Primärmarkt ▪ Führung von Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten, bei sich selbst oder bei Dritten ▪ Verwahrung von Effekten der Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten <p>Zwecks Klarstellung zudem erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertpapier-, Finanz-, Portfolioanalyse ▪ Devisengeschäfte ▪ Beratung und Dienstleistungen betreffend M&A-Transaktionen
<i>Erfasste Finanzdienstleister</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer als Bank nach BankG oder als Wertpapierhaus, Fondsleitung, Verwalter von Kollektivvermögen oder Vermögensverwalter nach dem FINIG zur Erbringung 	<p>Jeder Finanzdienstleister, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach UK-Recht zur Erbringung der entsprechenden erfassten Dienstleistung bewilligt ist und diese im UK erbringt.</p>

	<p>der gemeldeten erfassten Dienstleistungen in der Schweiz bewilligt ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ diese Dienstleistungen in der Schweiz erbringt; ▪ die erfassten Dienstleistungen, die er in das UK erbringen möchte unter Berücksichtigung der erfassten Finanzinstrumente und der Kategorien erfasster Kunden der FCA (mit Kopie FINMA), in noch zu bestimmender Form, zwecks Eintragung in ein Register gemeldet hat; ▪ im UK nicht bereits gemäss Teil 4A FSMA über eine Bewilligung zur Erbringung dieser erfassten Dienstleistungen verfügt; ▪ in das Register eingetragen wurde; und ▪ jede für das Register relevante Änderung der FCA (mit Kopie FINMA) meldet. 	<p>Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen, für die Erbringung der erfassten Dienstleistungen nach FIDLEG durch eine natürliche Person im Namen eines erfassten Finanzdienstleisters, die sich hierfür vorübergehend in der Schweiz aufhält (nachstehend "Kundenberater"), jeder Finanzdienstleister, dessen Tätigkeit und die seiner Kundenberater im Zusammenhang mit der Erbringung erfasster Dienstleistungen für erfasste Kunden in der Schweiz keine feste Geschäftseinrichtung in der Schweiz begründet und der FCA die betreffenden erfassten Dienstleistungen nach FIDLEG, die er über seine Kundenberater in der Schweiz erbringen möchte, gemeldet hat.</p>
<p><i>Erfasste Kunden</i></p>	<p>Betreffend im UK wohnhafte oder ansässige Kunden sind erfasst:</p> <p>Als vermögender Kunde gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine natürliche Person mit Nettovermögen > GBP 2 Mio.; ▪ die in Anbetracht der Dienstleistungen und der Art der Geschäfte in der Lage ist, ihre Anlageentscheidungen zu treffen und das damit verbundene Risiko zu verstehen; und ▪ die in einem eigenständigen Dokument schriftlich erklärt hat, dass sie als vermögender Kunde gelten möchte und sich bewusst ist, dass der Schutz und die Entschädigungsrechte der Anleger nach UK-Recht nicht zur Verfügung stehen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine private Anlagestruktur mit professioneller Tresorerie, die für eine natürliche Person die Hauptverantwortung für die Verwaltung ihres Vermögens auf kontinuierlicher Basis erbringt und für diese handelt; ▪ diese natürliche Person im UK wohnhaft ist; ▪ diese über ein Nettovermögen > GBP 2 Mio. verfügt; ▪ die Person, die befugt ist im Namen der Anlagestruktur zu handeln, in Anbetracht der Dienstleistungen und der Art der Geschäfte in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und das Risiko für die natürliche Person zu verstehen; ▪ ein Zeichnungsberechtigter der Anlagestruktur schriftlich in einem eigenständigen Dokument erklärt hat, dass die private Anlagestruktur als vermögender Kunde gelten möchte und sich bewusst 	<p>Betreffend Kunden in der Schweiz sind erfasst:</p> <p>Institutionelle Kunden nach FIDLEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzintermediäre, nach BankG, FINIG oder KAG; ▪ Versicherer nach VAG; ▪ Ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die vorgenannten Institute; ▪ Zentralbanken; und ▪ nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; oder <p>Andere professionelle Kunden nach FIDLEG:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie; ▪ Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie; ▪ Unternehmen mit professioneller Tresorerie; ▪ grosse Unternehmen; oder ▪ für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie; oder <p>Vermögende Kunden nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b FIDLEG, d.h. natürliche Personen und für sie errichtete private Anlagestrukturen, die als vermögende Kunden im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b FINMAG qualifizieren, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen; und

	<p>ist, dass der Schutz und die Entschädigungsrechte des Anlegers nach UK-Recht nicht zur Verfügung stehen, und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine private Anlagestruktur ohne professionelle Tresorie, die für eine natürliche Person handelt; ▪ diese natürliche Person im UK wohnhaft ist; ▪ diese über ein Nettovermögen > GBP 2 Mio. verfügt; ▪ diese in Anbetracht der Dienstleistungen und der Art der Geschäfte in der Lage sind, Anlageentscheidungen zu treffen und das Risiko zu verstehen; ▪ diese Person schriftlich in einem eigenständigen Dokument erklärt hat, dass sie als vermögender Kunde gelten möchte und sich bewusst ist, dass der Schutz und die Entschädigungsrechte des Anlegers nach UK-Recht nicht zur Verfügung stehen <p>Als per se professionelle Kunden gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtssubjekte, die zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, um an den Finanzmärkten tätig zu werden; ▪ grosse Unternehmen; ▪ Nationale und regionale Regierungen, internationale und supranationale Einrichtungen; ▪ andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht; <p>Als geeignete Gegenparteien gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertpapierfirmen; ▪ Kreditinstitute; ▪ Versicherungsgesellschaften; ▪ UCITS-Fonds und deren Verwaltungsgesellschaften; ▪ Pensionsfonds und deren Verwaltungsgesellschaften; ▪ sonstige nach UK-Recht zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute; ▪ nationale Regierungen und deren Einrichtungen; und ▪ supranationale Organisationen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ über ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio. verfügen
<p><i>Erfasste Finanzinstrumente</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragbare Wertpapiere; ▪ Geldmarktinstrumente; ▪ Organismen für gemeinsame Anlagen (CIS) oder alternative Investmentfonds (AIF), einschliesslich Geldmarktfonds (MMF); oder ▪ Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) 	<p>Betreffend FIDLEG-Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungspapiere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aktien sowie vergleichbare Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genusscheine; und ○ Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin

	<p>und alle anderen Derivatkontrakte, die Finanzinstrumente sind</p>	<p>verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren ermöglichen;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind; ▪ Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach Art. 7 und 119 KAG; ▪ strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate; ▪ Derivate nach Art. 2 lit. c FinfraG; ▪ Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist; und ▪ Anlehensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen.
<p><i>Bestimmung Nettovermögen</i></p>	<p>Das gesamte Eigentum einschliesslich aller Rechte, Ansprüche oder Interessen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Immobilie, welche den Hauptwohnsitz des Kunden darstellt, oder Gelder aus einem Darlehen, welches mit dieser Immobilie besichert ist; ▪ alle Rechte des Kunden aus langfristigen Versicherungsverträgen, ausser: <ul style="list-style-type: none"> ○ aus Rückversicherungsverträgen; ○ aus Verträgen, die kumulativ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen nur im Todesfall oder Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall, Krankheit oder Gebrechen vorsehen; ▪ keinen Rückkaufswert haben oder die Gegenleistung in einer einzigen Prämie besteht und der Rückkaufswert diese nicht übersteigt; und ▪ keine Bestimmungen über die Umwandlung oder Verlängerung vorsehen, die dazu führen würde, dass eine der genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt wäre; ▪ alle Leistungen in Form von Renten oder anderweitig, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Kunden oder bei seinem Tod oder Ruhestand zu zahlen sind und auf die der Kunde oder seine Angehörigen Anspruch haben oder haben könnten; oder ▪ alle Auszahlungen aus den Rentensparnissen eines Kunden, es sei denn, die Entnahmen werden unmittelbar für das Einkommen im Ruhestand verwendet. 	<p>n/a</p>